

Staatsanwaltschaft Traunstein



Staatsanwaltschaft Traunstein,
83276 Traunstein

Einschreiben/Rückschein
Herrn
Markus Oliver Helmut Eugen Gaebel
Josef
via Montebello della Battaglia 4
27100 PAVIA
ITALIEN

Herr Staatsanwalt [REDACTED]
Telefon: 0861/56-642
Telefax: 0861/56-700

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	köp Datum
	240 Js 1999/20	15.03.2021

Ermittlungsverfahren gegen Sie
wegen Betruges

Sehr geehrter Herr Gaebel,

gegen Sie ist ein Ermittlungsverfahren anhängig, in dem Ihnen folgender Sachverhalt zur Last gelegt wird:

1. Im Zeitraum 21.03.2019 bis 30.07.2019 nahmen Sie bei Herrn Sebastian L [REDACTED] unter Vortäuschung Ihrer Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit physiotherapeutische Leistungen zum Preis von 420,30 EUR in Anspruch, obwohl Sie aufgrund des am 15.07.2019 gegen Sie eröffneten Insolvenzverfahrens wussten, dass Ihnen die Bezahlung dieser Summe nicht möglich sein wird. Hierdurch ersparten Sie Aufwendungen in Höhe des Vergütungsanspruches und es entstand ein entsprechender Schaden.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

2. Für die Vertretung im Insolvenzverfahren im Jahr 2019 sowie für die Erstellung eines Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für eine Klage gegen den Gesellschafterausschluss beauftragten Sie den Rechtsanwalt Jan-Philipp K [REDACTED] Wasserburg. Dadurch entstand diesem ein Gebührenanspruch in Höhe von 1.610,07 €.

Auch in diesem Fall wussten Sie, dass Sie aufgrund des am 15.07.2019 gegen Sie eröffneten Insolvenzverfahrens zur Bezahlung dieser Summe nicht imstande sein würden. Dennoch versprachen Sie immer wieder die Bezahlung. Auch die letzte Fristsetzung zum 30.08.2019 ließen Sie verstreichen. Hierdurch ersparten Sie Aufwendungen in Höhe des Vergütungsanspruches und es entstand ein entsprechender Schaden.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

Dies ist strafbar als Betrug in zwei Fällen gemäß §§ 263 Abs. 1, 53 StGB.

Nach § 163 a der Strafprozessordnung haben Sie ein Recht darauf, zu der gegen Sie erhobenen Beschuldigung gehört zu werden. Es steht Ihnen jedoch nach dem Gesetz frei (§ 136 Abs. 1 StPO), ob Sie sich zu der Beschuldigung äußern wollen oder nicht. Auch können Sie jederzeit einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger befragen und einzelne Beweiserhebungen beantragen. Unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 und Abs. 2 StPO (d.h. insbesondere bei einer besonderen Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage oder bei einer Straferwartung von mehr als einem Jahr) können Sie die Bestellung eines Pflichtverteidigers beanspruchen. Hinsichtlich der Kosten für den Pflichtverteidiger wird auf die Kostentragungspflicht gem. § 465 StPO hingewiesen.

Das Recht auf rechtliches Gehör gibt jedoch keinen Anspruch auf Vernehmung durch den Richter oder Staatsanwalt.

Bis zum 03.05.2021 wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu dem Vorwurf zu äußern. Sollten Sie sich innerhalb der Frist nicht äußern, wird davon ausgegangen, dass Sie von Ihrem Recht, sich zu der gegen Sie erhobenen Beschuldigung zu äußern, keinen Gebrauch machen wollen. Es wird dann nach Aktenlage entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen



gez. [REDACTED]
Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Anlage Nummer: 1